

# Beitragsordnung

des Vereins SG Zühlsdorf 1951 e.V. (nachfolgend Verein genannt)



## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

## § 3 Beiträge

| Mitgliedsform                             | Beitragshöhe monatlich | Höhe der Aufnahmegebühr einmalig       |
|---|------------------------|--|
| <b>Regelbeitrag</b>                       |                        |  |
| Volljährige Mitglieder                    | 11 Euro                | 10 Euro<br>Abteilung Volleyball 5 Euro |
|   |                        |  |
| <b>Ermäßigter Beitrag</b>                 |                        |  |
| Kinder unter 10 Jahren                    | 5 Euro                 | 5 Euro                                 |
| Jugendliche bis 18 Jahre                  | 6 Euro                 | 5 Euro                                 |
| Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder) | 6 Euro                 | frei                                   |
| Ehrenmitglieder                           | frei                   | frei                                   |
|   |                        |  |

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von X Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von X Euro berechnet.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
6. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Konto-Nr.: 3711925692, BLZ: 16050000,  
IBAN: DE73 1605 0000 3711 9256 92, BIC: WELADED1PMB,  
Mittelbrandenburgische Sparkasse

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und nur zum 30.06. und zum 30.12. des entsprechenden Kalenderjahres möglich. (§6 Abs.II Satzung). Es wird eine Abmeldegebühr in Höhe von 3 Euro erhoben.